

PORR AG

Wien, FN 34853 f

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
136. ordentliche Hauptversammlung
am 24. Mai 2016**

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate-Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2015

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist für das Geschäftsjahr 2015 einen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 48.857.485,50 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2015 der PORR AG ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie sowie Ausschüttung einer zusätzlichen Sonderdividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Spaltung und der Ausgliederung des Immobilienbereichs, jeweils mit Fälligkeit zum 21.06.2016 und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

Die Dividende und die Sonderdividende von insgesamt EUR 1,50 werden gemeinsam in bar geleistet. Hinsichtlich des Betrags von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie ("Sonderdividende") besteht für Aktionäre die Möglichkeit zu wählen, ob dieser Betrag ausschließlich und endgültig in bar oder, sofern eine ausreichende Anzahl von Aktien gehalten wird, im Wege der Reinvestition in Aktien der PORR AG ("Dividendenaktien") geleistet werden soll (Scrip Dividend). Die Sonderdividende in der Höhe von EUR 0,50 kann zur Gänze in Dividendenaktien reinvestiert werden. Eine allfällige Kapitalertragsteuer wird im Zuge der Gutschrift für den gesamten Dividendenbetrag von EUR 1,50 angelastet und führt zu keiner gesonderten Kürzung des Betrages von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie.

Die Anzahl von Aktien, die erforderlich sein wird, um von der Möglichkeit Gebrauch machen zu können, die Sonderdividende im Betrag von EUR 0,50 im Wege der Reinvestition in Form einer Dividendenaktie zu erhalten ("Bezugsverhältnis"), wird nach Ende der Bezugsfrist, voraussichtlich am

oder um den 16.06.2016 festgelegt werden. Die Bezugsfrist wird voraussichtlich am oder um den 01.06.2016 beginnen und voraussichtlich am oder um den 15.06.2016 enden. Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, das Bezugsverhältnis sowie den sich daraus ergebenden Reinvestitionspreis am 16.06.2016 in Anlehnung an den dann vorliegenden Aktienkurs der PORR AG festzulegen. Der zu diesem Zeitpunkt festzulegende Reinvestitionspreis dividiert durch den Betrag von EUR 0,50, abgerundet auf die nächste ganze Aktie, ergibt in der Folge jene Anzahl von Aktien, die erforderlich sein wird, um eine Dividendenaktie beziehen zu können. Bei den Dividendenaktien handelt es sich um bis zu 595.412 eigene Aktien der PORR AG, von denen 572.864 Aktien direkt von der PORR AG und 22.548 Aktien indirekt über die Konzerngesellschaft EPS Absberggasse 47 Projektmanagement GmbH gehalten werden. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Reinvestition in Dividendenaktien wird keine Kapitalerhöhung der PORR AG durchgeführt, es werden daher auch keine neuen Aktien der PORR AG ausgegeben werden. Für den Fall, dass i) sich Aktionäre im Ausmaß von insgesamt mehr als den zur Verfügung stehenden 595.412 eigenen Aktien der PORR AG zur Reinvestition in Dividendenaktien entscheiden, oder ii) eine andere Situation besteht, die nach Ansicht des Vorstands eine erfolgreiche Reinvestition in Dividendenaktien verhindert oder beschränkt, oder iii) eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, die nach Ansicht des Vorstands eine wesentliche Verminderung des Kurses der Aktien der PORR AG verursacht hat oder wahrscheinlich verursachen könnte, ist der Vorstand ermächtigt, spätestens unverzüglich nach dem Ende der Bezugsfrist mit Zustimmung des Aufsichtsrats (oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses) die Möglichkeit der Reinvestition in Dividendenaktien aliquot zu kürzen oder vollständig abzubrechen. In diesen Fällen wird der Betrag der Sonderdividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie teilweise oder zur Gänze ausschließlich und endgültig in bar geleistet werden.

Die Einzelheiten der Barausschüttung sowie der Wahlmöglichkeit der Aktionäre, die Sonderdividende im Wege der Reinvestition in Form von Dividendenaktien ausgeschüttet zu erhalten, einschließlich der Einzelheiten zur praktischen Durchführung, werden in einem Dokument erläutert, das den Aktionären zur Verfügung gestellt wird und insbesondere Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden. Sämtliche Unterlagen zur Wahlmöglichkeit, die Sonderdividende im Wege der Reinvestition in Form von Dividendenaktien zu erhalten, werden über die Internetseite der PORR AG (www.porr-group.com/hv) zugänglich sein. Die Auszahlung der Dividende und der Sonderdividende in der Höhe von gemeinsam EUR 1,50 erfolgt ab 21.06.2016 abzüglich 27,5 % Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Gutschrift des depotführenden Kreditinstituts (sofern anwendbar) in bar. Als Zahlstelle fungiert die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien.

Die Depotbestände der gemäß § 18 Abs 1 Z 4 EStG 1988 hinterlegten Aktien sind von den verwahrenden Kreditunternehmungen der Zahlstelle rechtzeitig zu melden, damit Dividendenleistungen aus begünstigt angeschafften Aktien kapitalertragsteuerfrei ausgezahlt werden

können. Der Handel ex Dividende 2015 an der Wiener Börse erfolgt ab 30.05.2016; Record Date der Dividende ist der 31.05.2016.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

- a) **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189 a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

b) Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) zu veräußern, wird widerrufen und durch die folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über

die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts).

c) Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von eigenen Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Wien, im April 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat